

Förderung für die Arbeiten der Vereine durch die Gemeinde Loiching

Mit diesen Richtlinien soll durch die Gemeinde Loiching Vereinsförderung transparent gemacht werden und den Vereinen ein „Leitfaden“ gegeben werden, der umfassend über die Fördermöglichkeiten der Gemeinde Loiching informiert.

I. Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Grundsätze der Förderung

1) Nach diesen Richtlinien werden nur Vereine gefördert, die im Vereinsregister mit Sitz in der Gemeinde Loiching eingetragen sind, deren Mitglieder natürliche Personen sind, den geforderten Beitrag des „Dachverbandes“ pro Monat für Erwachsene Mitglieder erheben, gemeinnützig sind und mindestens 50 % der Mitglieder mit Haupt-/Zweitwohnsitz in der Gemeinde Loiching nachweisen.

Die Gemeinde kann auch Vereine, die nicht alle hier genannten Voraussetzungen erfüllen, für förderfähig erklären.

2) Nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden Vereine und Organisationen, die ausschließlich kirchlichen und caritativen Zwecken dienen, Politische Parteien, Wählervereinigungen sowie angeschlossene Organisationen, Vereine und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, im Ortsbereich tätige Organisationen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes, gewerkschaftliche, berufliche oder politische Zusammenschlüsse, Mieter bzw. Hausbesitzervereine.

3) Vereine können dann gefördert werden, wenn der laut Satzung gegebene Vereinszweck wesentlich über rein gesellschaftliche Zwecke hinausgeht und der Gemeinderat den Verein als förderfähig nach diesen Richtlinien einstuft.

4) Die Art der gemeindlichen Vereinsförderung ist in Abschnitt II dieser Richtlinien erschöpfend dargestellt.

5) Die Gemeinde behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende, satzungsgemäße Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

§ 2

Antragstellung

1) Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

2) Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Loiching. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

3) Anträge auf Leistungen nach § 9 (Zuschüsse für den Neubau und Sanierung von Sportanlagen) und § 11 (Förderung des Erwerbs von Großgeräten) sind wegen der Haushaltsplanung spätestens am 01.09. des dem geplanten Maßnahmenjahres vorausgehenden Jahres zu stellen. Sollten vor Bewilligung der Mittel zahlungsverpflichtende Rechtsgeschäfte abgeschlossen worden sein, kann die Gemeinde eine Förderung ausschließen.

4) Anträge werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, formlos gestellt.

5) Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein, nicht evtl. Sparten usw. berechtigt.

6) Sind für eine Förderung nach diesen Richtlinien Angaben erforderlich, so haftet der Vorstand für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages haben den Verlust der gewährten und künftigen Förderung zur Folge. Über eine Wiederaufnahme entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Verwendungsnachweise

1) Die Gemeinde ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.

2) Bei der Förderung von Baumaßnahmen ist der Gemeinde in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen (Anlage: Formblatt für Verwendungsnachweis).

II. Art der Förderung – Grundförderung

§ 4

Jubiläen, Fahnenweihen

1) Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen (Gesamtvereine keine Sparten) Zuschüsse und zwar

für Vereinsjubiläen zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-, 175- usw. -jährigen Bestehen jeweils 500,00 Euro.

2) Bei Fahnenweihen übernimmt die Gemeinde zusätzlich bei vorheriger Antragstellung und Genehmigung durch den Gemeinderat die nachgewiesenen und notwendigen Kosten für ein Trauerband.

§ 5

Vereinsveranstaltungen, Meisterschaften

- 1) Ist ein nach § 1 förderungswürdiger Verein Ausrichter von überregionalen Veranstaltungen, wird für die Durchführung der Veranstaltungen ein Zuschuss von **bis zu 500,00 €** gewährt. Der Gemeinderat entscheidet darüber auf Antrag im Einzelfall.
- 2) Pokal- und Sachspenden für Sportveranstaltungen im Bereich der Gemeinde Loiching werden bei Bedarf durch den Bürgermeister bewilligt.
- 3) Für Gemeindemeisterschaften spendet die Gemeinde einen Pokal oder stellt eine wertgleiche Förderung in Höhe von **100,00 €** zur Verfügung.

§ 6

Jugendsportförderung

Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Jugendlichen laut BLSV-Bestandserhebung bzw. der im Bewilligungsbescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports genannten Zahl der Jugendlichen dividiert und so der Förderbetrag pro Jugendlichen ermittelt. Als Jugendliche gelten alle Vereinsmitglieder bis einschließlich 18 Jahre.

§ 6 a

Kinderspielplatzvereine

Die Kinderspielplatzvereine erhalten eine Zuwendung. Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird gemäß nachfolgendem Schlüssel aufgeteilt:

| | |
|---------------------------------|------|
| Kinderspielplatz Kronwieden | 50 % |
| Kinderspielplatz Loiching | 25 % |
| Kinderspielplatz Wendelskirchen | 25 % |

§ 7

Unterhalt und Pflege vereinseigener Sportanlagen und Einrichtungen

- 1) Vereine mit Sportanlagen erhalten für die Kosten des Unterhalts auf Antrag einen jährlichen Pauschalzuschuss.

Der Pauschalzuschuss beträgt:

| | |
|---------------------------|------------|
| - je Rasenspielfeld | 1.000,00 € |
| - je Trainings-/Bolzplatz | 500,00 € |
| - je Tennisfreiplätze | 300,00 € |
| - je Schießstand | 50,00 € |
| - je Kegelbahn | 250,00 € |
| - je Stockbahn | 50,00 € |

2) Die Pflege der Anlagen, Einrichtungen und Plätze bleibt bei den Vereinen.

§ 8

Überlassung gemeindlicher Sportanlagen

1) Die Gemeinde fördert die Sportvereine auch durch die Überlassung gemeindlicher Sportanlagen und deren Nebeneinrichtungen. Dies ist insbesondere die Turnhalle der Grundschule Loiching und die Sportanlage in Wendelskirchen.

2) Für die Überlassung wird durch die Gemeinde eine geringe Miete bzw. Pacht festgesetzt. Die Benutzung durch Kinder- und Jugendgruppen bis 14 Jahre ist kostenlos.

III. Förderung von Baumaßnahmen

§ 9

Zuschüsse für den Neubau und Sanierung von Sportanlagen

1) Die Gemeinde Loiching fördert den Neubau bzw. die Sanierung von Sportanlagen einschließlich Grunderwerb mit einem Zuschuss von 15 % der nachgewiesenen Neubaukosten bzw. Sanierungskosten. Zuweisung erfolgt nach Haushaltslage. Bauliche Investitionen und Sanierungen ab einer Bagatellgrenze über 1.500,00 € werden mit grundsätzlich 15 % der Kosten bezuschusst.

2) Nimmt der Verein eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch, so hat er sämtliche staatliche und kommunale Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Das gleiche gilt für Förderungen der Sportfachverbände.

3) Eine gemeindliche Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4) Auf § 2 Abs. 3 wird verwiesen.

5) Die Baupläne sind mit der Antragstellung vorzulegen. Der Gemeinderat behält sich eine Einschränkung der Förderung auf bestimmte Maßnahmen vor.

6) Über eine Bankbürgschaft ist im Einzelfall zu entscheiden.

§ 10

Erschließungskosten für vereinseigene Sportstätten

1) Über die Übernahme von Erschließungs- und Anschlusskosten für Grundstücke und Anlagen wird von der Gemeinde im Einzelfall auf Antrag entschieden.

2) Die Folgekosten insbesondere für Wasser, Kanal, Strom, Heizung, Erhaltungsaufwand, Mitgliederversicherungen und Steuern trägt der Verein.

§ 11 Förderung des Erwerbs von Großgeräten

Die Beschaffung von Sportgeräten sowie von Geräten für den Vereinsbetrieb und die Sportflächenpflege wird mit 15 % der notwendigen Anschaffungskosten gefördert. Gefördert wird nur die Beschaffung von Sportgeräten bzw. Geräten für den Vereinsbetrieb, die als Einzelgerät mindestens 750,00 € Kosten verursachen. Spielgeräte für Kinderspielplätze erhalten einen Zuschuss von 25 % der Anschaffungskosten.

§12 Reparaturzuschüsse

Reparaturen von Großgeräten (Sportgeräte, Spielgeräte und Geräte für den Vereinsbetrieb und die Sportflächenpflege) werden ab 1.500,00 € Reparaturkosten mit einem Anteil von 15 % bezuschusst.

§ 13 Ausschluss von der Förderung

Ausgenommen von der Förderung sind:

- Aufwendungen für Vereinsgeschäftsstellen, EDV-Geräte und Büroausstattung
- Verstärkeranlagen und audiovisuelle Geräte
- Geräte und Anlagen, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen
- Beschaffungen des wirtschaftlichen Vereinsbereiches
- Persönlich nutzbare Bekleidungsgegenstände
- Ausgaben für die Vereinsrepräsentation
- mit Pauschalen abgedeckte Maßnahmen
- Investitionen unter der Bagatellgrenze
- Verbrauchsmaterialien (z.B. Munition, Schießscheiben, Bälle usw.)

IV. Sportlerehrung

§ 14

Beim Jahresessen der Gemeinde Loiching kann eine Person für besondere überörtliche Leistungen geehrt werden. Die Vereine werden angehalten, entsprechende Vorschläge zu machen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15

1) Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2016 in Kraft. Damit treten die Richtlinien vom 01. August 2008 außer Kraft.

2) Selbstverständlich fördert die Gemeinde Loiching weiterhin die nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossenen Vereine und Organisationen im Rahmen der Haushaltsplanung.

Loiching, 22. September 2015

GEMEINDE LOICHING

Günter Schuster
1. Bürgermeister